

TEILNAHME AN EINEM PRAKTIKUM

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende - Artikel 34

Was ist ein Praktikum?

Als Praktikum gilt jede zeitlich begrenzte Tätigkeit, während der der Arbeitgeber dem Praktikanten auf dem Arbeitsplatz berufsrelevante Kenntnisse in praktischer Anwendung vermittelt. Dazu gehören Praktika, die im Rahmen des Erasmus+-Programms und dem europäischen Solidaritätskorps organisiert werden. **Betriebliche Praktika**, die vom Arbeitsamt oder der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) organisiert werden, gehören nicht zu den o.g. Praktika. Die Anfrage-Prozedur entnehmen Sie bitte den entsprechenden Infoblättern, die Sie auf www.adg.be/freistellungen finden.

Bemerkung: Der entschädigte Arbeitssuchende wird für diese Praktika **nicht freigestellt**. Er kann jedoch eine **Genehmigung** des Arbeitsamtes erhalten, diesem Praktikum zu folgen.

Welche Bedingungen muss das Praktikum erfüllen?

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Antrag muss vor Beginn des Praktikums eingereicht werden;
2. Der Antragsteller ist ein entschädigter, unbeschäftigter Vollarbeitssuchende mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Der Antragsteller unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht und hat das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht;
4. Der Antragsteller begründet, wieso das Praktikum in seinen Eingliederungsweg passt;
5. Der Antragsteller begründet, wieso dieses Praktikum arbeitsmarktrelevant ist;
6. Die Praktikumsdauer darf 3 Monate nicht überschreiten;
7. Der Antragsteller und der Praktikumsgeber haben einen Praktikumsvertrag abgeschlossen.

8. Das Ausbildungsprogramm wird dem Antrag beigefügt;
9. Das Praktikum wird von einem Praktikumsbegleiter begleitet;
10. Die monatliche Ausbildungsentschädigung überschreitet nicht 1.350 Euro;
11. Der entschädigte Vollarbeitssuchende steht dem Arbeitsmarkt weiterhin während des Praktikums zur Verfügung.

Praktika, die im Rahmen des Erasmus+-Programms und dem europäischen Solidaritätskorps organisiert werden, sind von den in Nummer 6 und Nummer 11 aufgeführten Verpflichtung ausgenommen.

Was müssen Sie tun, um die Erlaubnis für die Teilnahme am Praktikum zu erhalten?

Vor Beginn des Praktikums füllen Sie **den Berufsausbildungsantrag (Artikel 34)** aus und reichen diesen vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.

Diesem Antrag legen Sie ein Bewerbungsschreiben vor, aus dem hervorgeht, dass die Berufsausbildung in Ihren Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist, sowie das ausführliche Programm der Berufsausbildung, genaue Angaben zum Beginn und Ende der Berufsausbildung und zu den Ausbildungstagen, Ausbildungsstunden und dem Ausbildungsort. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie das Abkommen nicht oder nur unregelmäßig erfüllen.

Welche Pflichten sind während des Praktikums zu beachten?

Detaillierte Informationen gibt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen